jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;
ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß sich Studenten in den Ferien eher zu Hause und nicht an der Studienadresse aufhalten.

Schlagworte

freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020117.X03

Im RIS seit

03.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at